

Aus der ökumenischen Bewegung

Die Lage des Protestantismus in der Schweiz

Die schweizerische katholische Halbmonatsschrift „Orientierung“ berichtet in ihrer Nummer vom 15. April 1948 über die Probleme, die sich im schweizerischen Protestantismus in ähnlicher Weise wie im deutschen abheben. Wir geben diesen Bericht mit geringen Kürzungen wieder:

Ein Vertreter des freien Protestantismus der Schweiz, Pfarrer A. Wolfer, schrieb vor kurzem im „Reformierten Volksblatt“ Nr. 6, 1948 die für einen freisinnigen Theologen sehr alarmierenden Worte: „Wir haben heute ob des starken Pendelausschlages nach rechts in unserer evangelischen Kirche wieder Verhältnisse, welche die Freisinnigen zwingen, trotz aller Friedensliebe zu kämpfen, damit unsere Volkskirche nicht zu einer Kirche alleinseligmachender Rechtgläubigkeit werde“. „Man möchte dem kirchlichen Freisinn und damit dem kirchlichen Fortschritt — in einer ungeheuren Verblendung! — das Grab schaufeln.“ Mit innerer Beunruhigung, die sicher mehr ist als nur Nervosität, registrieren die religiös Freisinnigen heute die immer stärker werdende Gruppierung um die Theologie des Wortes, die „unter Anführung von Karl Barth nach dem Beispiel der deutschen Bekenntniskirche durch Zurückgreifen auf das Apostolicum... eine neue Einheit auch in der evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz anbahnen“ will. Wenn diese Ausdrucksweise von der „neuen Einheit“ auch eine Simplifizierung der religiösen Situation des Protestantismus darstellt, so ist doch Tatsache, daß eine starke Rechtsbewegung sich abzeichnet, die gegenüber der Linken mit ihrer gepriesenen liberalen Freiheit und Bekenntnislosigkeit die Bindung an das Gotteswort und den Bekenntnischarakter der Kirche Christi stark betont, ja zu einem „Grunddogma“ erhebt. Beweise liegen aus dem ganzen europäischen Protestantismus vor.

Tatsachen

... Den stärksten Ausdruck hat die Tendenz zur kirchlichen Konfessionalität in Deutschland in der Gründung einer lutherischen Reichskirche mit eigener Leitung und Verfassung gefunden. In Holland steht gegenwärtig ebenfalls die Frage nach dem kirchlichen Bekenntnis im Mittelpunkt der Besprechungen für die neue Kirchenordnung. In der Schweiz soll die reformierte Landeskirche von Baselland nach dem 1. Entwurf zu einer straffen Bekenntniskirche gestaltet werden — in dem Sinne, daß urchristliche und altprotestantische Bekenntnisformeln ausdrücklich als bekenntnismäßige Grundlage der Kirche festgelegt werden. Das sogenannte „Apostolicum“ soll wieder allgemein verpflichtende Gültigkeit erhalten. Im Thurgau, wo 1874 eine Liturgie ohne Apostolicum verbindlich erklärt wurde und bekenntnistreue Pfarrer zum Rücktritt gezwungen wurden, hat von neuem ein Kampf begonnen für eine Liturgie mit Apostolicum.

Vor allem ist es der schweizerische evangelisch-kirchliche Verein, der sich mit aller Energie für das biblische Bekenntnis in der Kirche einsetzt, aus der religiösen Überzeugung heraus, daß mit dem „Wesen der Kirche eine schrankenlose Glaubens- und Lehrfreiheit unvereinbar“ sei. „Eine Institution, in der überhaupt alles gelehrt und

bekannt werden darf, Glaube und Unglaube, in der es reiner Zufall ist, wenn darin Christus bekannt wird, darf sich nicht... mehr evangelisch-reformierte Kirche“ nennen (Pfr. H. Großmann im Kirchenfreund Nr. 4, 1947). In dem am 10. Januar 1940 angenommenen Statuten heißt es: „Der Schweizerische evangelisch-kirchliche Verein... bildet den Zusammenschluß derer, die sich in Lehr- und Lebensbekenntnis an die Bibel gebunden wissen und als Kern des Evangeliums den Glauben an Christus, den eingeborenen Sohn Gottes, unsern Erlöser, bekennen in grundsätzlicher Zustimmung zum apostolischen Glaubensbekenntnis und zu den Grundlehren der Reformation“. 1941 wurde in der Jahresversammlung in Basel ein gemeinsam ausgearbeitetes Glaubensbekenntnis angenommen...

Geltung und Autorität des kirchlichen Bekenntnisses

... Zu den umstrittensten und folgenschwersten Fragen gehört die Frage nach der Geltung und Autorität eines kirchlichen Bekenntnisses. Prinzipiell und theoretisch haben die Protestanten immer festgehalten, was die formula concordiae zu Anfang eindringlich betont: „Wir glauben, bekennen und lehren: die einzige Regel und Norm, nach der alle Dogmen und Lehren zu betrachten und zu beurteilen sind, sind allein die prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments“. Den drei alten Glaubensbekenntnissen (dem apostolischen, nizänischen und athenianischen) kommt keine „richterliche Autorität“ zu. Aber zumal bei den Lutheranern wurden von Anfang an Schrift und lutherisches Bekenntnis in eine Nähe gerückt, die es den Lutheranern zum großen Teil unvermeidlich erscheinen ließ, in jedem vom lutherischen abweichenden Bekenntnis und insbesondere im reformierten Bekenntnis sofort eine kirchentrennende Lehrverschiedenheit zu sehen...

Gegen eine solche Verabsolutierung des Bekenntnisses betonen ein Karl Barth und Emil Brunner die grundsätzliche Irrtumsfähigkeit des kirchlichen Bekenntnisses, so daß es „überbietbar und veränderlich ist“ (Karl Barth, Kirchliche Dogmatik, I/2, 737). Keiner kirchlichen Konfession kommt nach Barth Unfehlbarkeit zu. „Jede kirchliche Konfession kann nur als eine Etappe auf einem Weg verstanden werden“. Unter gewissen Bedingungen muß sogar eine „veränderte“ neue Konfession gewagt werden“ (ebd. 739/740).

In einem ausführlichen Artikel: „Bekennen als Lebensform der Kirche“ (Kirchenfreund Nr. 1, 2 und 3, 1948) sucht Pfarrer Th. Rüschi einige Grundthesen aufzustellen, die für ein kirchliches Bekenntnis unbedingt gelten müssen. Die Kirche ist frei gegenüber den Bekenntnissen der Väter. „Alles ist euer, dieses Apostelwort stellt uns in die Freiheit auch gegenüber allen kirchlichen Autoritäten, es sei Paulus oder Luther, Calvin oder Zinzendorf, Augustin oder einer unserer heutigen Kirchenlehrer“ (S. 45). Die Geltung des Bekenntnisses in der Kirche hat nur geistlichen Charakter, es darf nicht mit rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden; es ist nur Richtlinie. „Niemand darf das in Gottes Wort gebundene Gewissen des Einzelnen und der Gemeinde bedrückt und in der Freiheit eingeschränkt werden“ (S. 47).

Schillernde Doppelstellung

Das Bekenntnis gerät damit in eine schillernde Doppelstellung. Einerseits hat es die Aufgabe, „die Lehre der Kirche zu normieren, um der Willkür und glaubensgefährlichen Tendenzen Einhalt zu gebieten“ (Brunner, Die christliche Lehre von Gott. S. 67) — im Bekenntnis „soll der rechte Glaube ausgesprochen und die maßgebende, die richtige Lehre fixiert sein“ (ebd. S. 60) — andererseits kommt ihm keine absolute Wahrheit und darum keine unbedingte Autorität und inappellable Instanz zu, vor der die „eigene Einsicht zu verstummen hätte“ (ebd. S. 62). Der heutige reformierte Protestant weiß, warum er diese letzte Abgrenzung so scharf zieht. E. Brunner hat es einmal in einer Vorlesung unübertroffen klar ausgesprochen. Auf die rhetorische Frage: Sind wir einem von der Kirche aufgestellten Bekenntnis unterworfen? gab er die Antwort: „Sagen wir ja, dann sind wir katholisch. Denn dann ist dieses Bekenntnis das ‚Dogma‘. Ich fordere auf, niemals sich zu unterwerfen.“ Eine solche Antwort hätte, so sonderbar es klingen mag, kaum das Gefallen Luthers gefunden. Im Genf Calvins wäre über einen solchen Lehrer — bei mildestem Urteil! — wenigstens die Verbannung ausgesprochen worden... Bei aller Betonung und Hochhaltung des reformatorischen Schriftprinzips lebte man doch der Überzeugung, daß die Kirche klare Wahrheiten des Evangeliums zu erkennen und sie auszusprechen vermöge in einem Bekenntnis, das ebenso bindend und letztgültig ist wie die Worte des Evangeliums, aus denen es genommen... In konsequenter Durchführung des protestantischen Prinzips, wonach dem einzelnen die letzte Entscheidung über den Sinn der Schrift anheimgegeben ist, mußte auch

dieses „katholische Residuum“ fallen. Damit wird aber auch jedes kirchliche Bekenntnis im innersten schon bedroht. Pfarrer A. Koechlin hat in seiner Rede an der Kirchensynode in Basel (1947) auf diese Gefahr und fast „kaum tragbare Last“ hingewiesen. Die evangelische Kirche gewähre selbst in Glaubensfragen derart weitgehende Freiheit, daß auch die Grundlagen der Kirche, die Wahrheiten, von denen die Kirche lebt, stets neu in Frage gestellt werden. „Bei jedem Schritt haben wir damit zu rechnen, daß unser Wort von der Kirche selbst wieder in Frage gestellt werde. Es steht so, daß jeder einzelne evangelische Christ sich frei fühlt, unabhängig von dem, was die Kirche offiziell sagen mag, auf Grund seiner eigenen Erkenntnis oder Meinung, auch seines Interesses, den eigenen gegensätzlichen Weg zu gehen“ (Protestant Nr. 16, 1947).

Angesichts der Wirrnisse der heutigen Weltanschauungen und der Notwendigkeit, den zu gehenden Weg klar zu sehen, sind die Stimmen begreiflich, die innerhalb der Bekenntnisbewegung nach einem Bekenntnis rufen, auf das die Kirche — im gehorsamen Hören auf das Gotteswort — sich verpflichtet und woran der Christ sich zu entscheiden hat. Im konkreten kirchlichen Leben mehren sich die Fälle, wo zum Beispiel Pfarrer sich kategorisch weigern, eine Taufe ohne das Apostolicum zu spenden, und wo die Konfirmanden auf das Apostolicum verpflichtet werden.

Wie weit das reformatorische Schriftprinzip damit preisgegeben wird, soll hier nicht weiter untersucht werden. Das gewöhnliche christliche Volk wird auch keine langen Überlegungen darüber anstellen. In seinem Herzen lebt nur das Sehnen nach Wahrheiten, die es ewig bleiben.

Bericht über die Generalversammlung des ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam

Aus der Arbeit der zweiten Studienkommission des ökumenischen Rates:

Gottes Heilsplan und das menschliche Zeugnis

Die Aufgabe der zweiten Studienkommission, deren Vorsitz der bekannte Leydener Theologe Professor Hendrik Kraemer, jetzt Direktor des ökumenischen Instituts in Bossey, führt und deren Sekretär der anglikanische Bischof Stephen C. Neill (Trinity College, Cambridge) ist, ist die Untersuchung der Bedingungen für eine wirksame Verkündigung der Heilsbotschaft in unserer Zeit. Diese Aufgabe ist nach dem im Studienprogramm von 1947 veröffentlichten Plan des Bandes, der die Untersuchungen der Kommission aufnehmen soll, sehr umfassend verstanden. Es wird zunächst von der Weltaufgabe der Verkündigung und von der Verpflichtung und Autorität der Kirche, das Evangelium zu predigen, gehandelt. Der zweite Teil stellt die Frage „Warum ist die Welt heute nicht christlicher?“ Drei Unterabschnitte deuten die Richtung der Antworten an: Sie handeln von den „entgegengesetzten weltlichen Evangelien“, der „Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung“ und dem „Versagen der Kirche in ihrer Christlichkeit“. Dann sollen „die Axiome

des modernen Menschen“ gezeigt werden. Der vierte Abschnitt gibt eine Übersicht über erfolgreiche Evangelisationsbemühen in alten und jungen Kirchen und die beiden letzten Abschnitte fragen endlich, was die christliche Botschaft für die Gegenwart sei und auf welche Weise das Evangelium dem modernen Menschen nahegebracht werden könne. Das Studienprogramm selber umreißt in seinem Kapitel über die zweite Studienkommission (S. 33 ff.) im besonderen fünf Bezirke, in denen die Kirche berufen sei, Zeugnis abzulegen. Wir bringen diesen Ausriß im folgenden im Wortlaut:

1. Die vornehmste Tatsache ist, jetzt wie zur Zeit der Apostel, daß ungezählte Millionen von Menschen, vielleicht noch die Mehrheit der Weltbewohner überhaupt, niemals den Namen Christus gehört haben oder niemals das Evangelium so verkündigen hörten, daß es ihnen als eine Sache erscheinen konnte, die sie anging. Der Befehl, das Evangelium jeder Kreatur zu predigen, ist noch heute das Vorrecht der Kirche, aber die Kirche hat ihrer Verantwortung für die Ausführung dieses Befehls bei weitem noch nicht genügt. Diese Masse von Menschen in den nicht christlichen Ländern sind aber nicht einfach eine ununterscheidbare Masse von Heiden. Eine rohe, aber brauchbare Einteilung in drei Rubriken trägt den Tatsachen Rechnung: Da sind die Anhänger der großen